universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

System des oesterreichischen Civilprocessrechts

in rechtsvergleichender Darstellung

Der allgemeine Theil

Menger, Anton

Wien, 1876

Vorrede

urn:nbn:at:at-ubi:2-1666

Vorrede.

Das System, von welchem ich den ersten Band der Oeffentlichkeit übergebe, verfolgt einen doppelten Zweck. Es soll zunächst das gegenwärtig geltende österreichische Processrecht einer umfassenden Vergleichung mit den neueren, auf dem Princip der Mündlichkeit beruhenden Processgesetzgebungen unterziehen und dadurch die Reception des mündlichen Verfahrens in Oesterreich vorbereiten und erleichtern. Die wiederholten Versuche, welche in dieser Richtung bisher in Oesterreich ohne Erfolg gemacht wurden, sind nicht zum geringsten Theile aus dem Grunde gescheitert, weil unser juristisches Publicum für die Aufnahme der neuen Processformen nicht genügend vorbereitet war. In der That hat sich bisher die Discussion in den Fachzeitschriften und öffentlichen Blättern fast ausschliesslich mit dem Princip der Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Allgemeinen beschäftigt, dagegen nur in sehr geringem Masse mit dem juristischen Detail des mündlichen Processes, von dessen richtiger Auffassung doch der Erfolg jedes neuen Processsystems vorzüglich abhängt.

Es ist ein Hauptzweck dieser Schrift, den österreichischen Juristen durch eine fortlaufende Vergleichung der wichtigeren europäischen Gesetzgebungen mit unserem überlieferten Process-

recht die geistige Aneignung und Durchdringung der neuen Processformen schon gegenwärtig möglich zu machen.

Die Verwirklichung dieser Absicht — und dies ist ein weiterer Zweck meines Systems — ergab in manchen Richtungen einige nicht unwesentliche Ergänzungen und Berichtigungen der processualischen Doctrin. In den neueren legislativen Arbeiten auf dem Gebiete der Civil- und Verwaltungsrechtspflege ist eine Fülle der wichtigsten Rechtsideen zerstreut, welche in unserer gemeinrechtlichen Doctrin bisher noch nicht die gebührende Beachtung gefunden haben und der Natur der Sache nach auch nicht finden konnten. Denn sowie die meisten Arbeiten dieser Art aus einem bewussten Gegensatz gegen das gemeine Processrecht hervorgegangen sind, so ist es auch schlechterdings unmöglich, die Gedanken, welche in denselben Leben und Verwirklichung erhalten haben, vom Standpunkt der gemeinrechtlichen Doctrin zu beherrschen. Wohl aber konnte eine solche Zusammenstellung alter und neuer Principien ohne Verwirrung in dem Rahmen des österreichischen Processrechtes durchgeführt werden, welches selbst die heterogensten Processformen in sich vereinigt, da der Grundstock unseres Civilverfahrens die Grundsätze des ältesten deutschen Processes mit merkwürdiger Zähigkeit festgehalten hat, während einzelne Bestandtheile unserer Processgesetzgebung z. B. das Bagatellverfahren ganz auf dem Boden der modernen Processordnungen stehen. Wenn bei dieser vergleichenden Darstellung einzelne Ungenauigkeiten unterlaufen sind, so mag der grosse Umfang des Materials, welches zu prüfen und zu sichten war, dann der Mangel an genügenden Vorarbeiten als Entschuldigung dienen.

Der specielle Theil wird in einem Bande erscheinen, dessen erste Abtheilung die Lehre vom Objecte des Civilprocesses, von den Parteien und dem Gerichte, die zweite dagegen das Verfahren selbst behandeln soll.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass der Entwurf eines Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, welchen ich in der vorliegenden Schrift vielfach angeführt habe, während des Druckes als das Gesetz vom 22. Oct. 1875 Nr. 36, R. G. B. von 1876 kundgemacht worden ist und dass der österreichische Entwurf einer Civilprocessordnung vom Jahre 1876 noch in den wichtigsten Theilen dieses Werkes benützt werden konnte.

Wien, den 12. April 1876.

Der Verfasser.

ALLGEMEINER THEIL.